

SATZUNG

der Hans Weisser Stiftung zur Förderung von Jugendbildung und Wissenschaft

PRÄAMBEL

Mit dieser Präambel beschreibe ich, Hans-Werner Weisser, die Motive, die mich zur Gründung der Stiftung bewogen haben, sowie die Anliegen, die ich mit der Stiftung befördern möchte. Stiftungsvorstände sollten sich in der Umsetzung des Stiftungszwecks stets an dem hier dokumentierten Stifterwillen orientieren.

Ich bin dankbar für meinen Studien- und Forschungsaufenthalt am Fachbereich für Betriebswirtschaftslehre an der New York University, der unter anderem durch ein Stipendium unterstützt wurde. In den USA durfte ich die Vorzüge amerikanischer Business Schools kennenlernen, die sich um den einzelnen Menschen bemühen, dessen Begabungen fördern und Leistung einfordern.

Weiter bin ich der Meinung, dass ich meinen wirtschaftlichen Erfolg nicht nur meinen Gaben und Erfahrungen, sondern auch günstigen allgemeinen Rahmenbedingungen in Deutschland zu verdanken habe.

Daher möchte ich einen Teil des von mir erworbenen Vermögens zurückgeben, indem ich zwei mir wichtige Anliegen unterstütze: Jugendbildung und Begabtenförderung. Damit verbinde ich die Hoffnung, einzelnen Chancen zu eröffnen, dem Gemeinwohl zu dienen und zur wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland beizutragen.

i. Meine Anliegen

Die nachfolgend erläuterten Stiftungszwecke eint eine gemeinsame Überzeugung. Langfristig wirksame Verbesserung der Situation des einzelnen und der Gesellschaft lässt sich nur durch die Förderung von Eigenverantwortung und unternehmerischem Denken und Handeln verwirklichen. Die Hans Weisser Stiftung ist nicht dafür da, durch mildtätige Spenden Armut zu lindern, sondern sie will Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie will Fähigkeiten im Einzelnen wecken und stärken, Chancen zur Selbstentfaltung denen geben, die sonst keine Chancen haben, sowie Stärken stärken helfen. Sie will Menschen unterstützen, die etwas zu leisten bereit sind sowie diese zur Übernahme von Verantwortung anregen. Sie will langfristig wirkende Entwicklungen und Veränderungen ermöglichen, keine kurzfristigen Strohfeuer entzünden.

ii. Bildung und Erziehung

Im Bereich Bildung und Erziehung will die Hans Weisser Stiftung benachteiligten Kindern und Jugendliche Bildungschancen und Lebensperspektiven eröffnen. Sie konzentriert sich im Schwerpunkt auf heranwachsende Jugendliche und hilft bei Maßnahmen zur Förderung der Berufsorientierung und Integration in den Arbeitsmarkt. Sie fördert die Talente und Potentiale motivierter junger Menschen, damit sie zu handlungsfähigen, eigenständigen Erwachsenen und tragenden Mitgliedern der Gesellschaft werden, die ihre individuelle Existenz langfristig bestreiten können und sich für die Gemeinwohl engagieren.

Die Hans Weisser Stiftung verfolgt ihre Ziele durch die Förderung von Einrichtungen und die Förderung von Einzelpersonen. Sie wendet sich auch an Einrichtungen der Schul- und Berufsausbildung. Darüber hinaus fördert sie die Entwicklung einzelner Jugendlicher durch Stipendien und Preise.

Die geförderten Einrichtungen und Einzelpersonen sind schwerpunktmäßig in Deutschland, Peru, Vietnam sowie in anderen Ländern in Mittel- und Osteuropa und in Südamerika tätig.

iii. Wissenschaft und Forschung

In ihrem Förderbereich Wissenschaft und Forschung will die Hans Weisser Stiftung begabte, freidenkende junge Menschen unterstützen, die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Entscheidungsfreude und Unternehmertum auszeichnen. Sie tut dies, indem sie in Deutschland beheimatete Studenten und Hochschulabsolventen unterstützt, die durch Stipendien oder Preise in ihrem Wissen und unternehmerischen Können weiter gestärkt werden. Sie ermöglicht Studien- und Forschungsaufenthalte in wirtschaftswissenschaftlichen und verwandten Fächern im englischsprachigen Ausland. Der Stiftung ist es wichtig, dass die Geförderten nach Deutschland zurückkehren und ihr erworbenes Wissen, ihre gesammelten Erfahrungen und unternehmerischen Vorhaben hier verwirklichen und damit auch der deutschen und europäischen Volkswirtschaft nutzen.

Sie kann Hochschulen und Forschungseinrichtungen fördern, die sich für unternehmerisches Denken und Handeln ihrer Studenten und Vertreter anderer Lebensbereiche der Gesellschaft einsetzen.

IV. Verwirklichung des Stiftungszwecks

Die Stiftung ist operativ und fördernd tätig. Sie handelt alleine oder mit geeigneten Partnern, z.B. mit den „SOS-Kinderdörfern weltweit“, der Studienstiftung des Deut-

schen Volkes oder verwandten Einrichtungen, die die Überzeugung und Anliegen der Hans Weisser Stiftung teilen und bei deren Umsetzung helfen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:

Hans Weisser Stiftung zur Förderung von Jugendbildung und Wissenschaft
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Wissenschaft und Forschung mit dem Ziel, unternehmerisches Denken und Handeln in allen Lebensbereichen zu fördern.
2. Zweck der Stiftung ist u.a. auch die Beschaffung und die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Ziff. 1 genannten Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die finanzielle Förderung von Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Lebens- und Herkunftsverhältnissen und/oder Familien mit niedrigem Einkommen durch Erziehungs-, Bildungs- und Fortbildungsangebote sowie Studienbeihilfen fördern, d.h. insbesondere Kindergärten, Vorschulen, Schulen und andere Ausbildungseinrichtungen, auch im Ausland,
 - b) die Förderung von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Lebens- und Herkunftsverhältnissen und/oder aus Familien mit niedrigem Einkommen bei ihrer Bildung und Berufsausbildung durch Stipendien und Preise, auch im Ausland,
 - c) die finanzielle Förderung von Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen im in- und Ausland, um das unternehmerische Denken und Handeln ihrer Studenten darüber hinaus aber auch in allen Lebensbereichen der Gesellschaft zu stärken,

- d) die Vergabe von Stipendien und Preisen für Forschungs- und Studienvorhaben sowie andere wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre und verwandten Fächern, im englischsprachigen Raum, insbesondere in den USA und Großbritannien,
 - e) die Vergabe von Stipendien und Preisen für Forschungs- und Studienvorhaben und andere wissenschaftliche Arbeiten im in- und Ausland, die das unternehmerische Denken und Handeln in allen Lebensbereichen fördern.
4. Bei der finanziellen Förderung der in Ziffer 3 genannten Projekte anderer Einrichtungen darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
 5. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.
 6. Der Stiftungsvorstand kann Richtlinien über die Vergabekriterien von Stipendien und Preisen erlassen, die auch im Falle der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.
 7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
 8. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist zunächst mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Spenden dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens bestimmt

oder gem. § 58 Nr. 11 AO bzw. § 62 Abs. 3 AO dem Vermögen zugeführt werden.

3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem realen Wert zu erhalten. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.
4. Das Stiftungsvermögen ist in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
5. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage, insbesondere zum Ausgleich der Wertminderung des Vermögens durch Inflation, zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für Rücklagen zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben,
 - c) Mittel einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuzuführen, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung erforderlich sind.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen besteht. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll aus der Familie des Stifters stammen.
2. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Er ist berechtigt, das Vorstandsamt jederzeit niederzulegen. Er kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand festlegen, wer ihm bei Niederlegung seines Amtes bzw. nach seinem Ableben in das Vorstandsamt nachfolgen soll.

3. Vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 2 beträgt die Amtszeit des Vorstands fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder wählen den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Spätere Vorstandsmitglieder sollen im praktischen Berufsleben stehende Persönlichkeiten von nicht unter vierzig Jahren sein. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Tode, spätestens mit Erreichen des fünfundsiebzigsten Lebensjahres. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson wählen. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – im Verhinderungsfall seiner Vertretung – bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen. Dem abzuberufenden Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen sowie angemessene Aufwandsentschädigung. Sofern Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, ist dies nur zulässig, sofern der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht Richtlinien erlässt. Wird eines der Vorstandsmitglieder nach § 5 Ziff. 2 zum Geschäftsführenden Vorstand gewählt, so kann diesem für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt gezahlt werden. Gleiches gilt nach Maßgabe von § 5 Ziff. 2 für die Übertragung der Geschäftsführung der Stiftung durch den Vorstand auf eine dem Vorstand nicht angehörende Person.
9. Der Vorstand zeigt der Aufsichtsbehörde Veränderungen der Stiftungsorgane unverzüglich an. Die Wahiniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstigen Beweisunterlagen über Organergänzungen sind beizufügen.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet und verwaitet die Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eines der Vorstandsmitglieder zum geschäftsführenden Vorstand bzw. eine dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für die Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
3. Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Die Stiftung wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. im Innenverhältnis sind dabei die Bestimmungen einer etwaigen Geschäftsordnung zu berücksichtigen. Der Stifter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Arten von Geschäften erteilen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und auch eine dem Vorstand nicht angehörende Person Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Arten von Geschäften erteilen bzw. von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren mittels Telefax bzw. E-Mail erfolgen, wenn jedes Mitglied seine Zustimmung zu dem Beschluss erklärt.
2. Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzen-

den, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 8

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag eines seiner Mitglieder muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 9

Prüfung der Jahresrechnung

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
2. Die Jahresrechnung, die Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren.
3. Der Prüfer ist durch den Vorstand zu bestellen. Gleiches gilt für die Abbestellung des Prüfers. Der Prüfer darf keinem Organ der Stiftung angehören.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11
Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, bei vier oder fünf Vorstandsmitgliedern mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12
Auflösung

1. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beschließt der Vorstand über die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Wissenschaft und Forschung.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13
Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

Genehmigt am: *25.06.2014*
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Gleichstellung

Birgit Tepecke

